

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 24. Juni 2021
2021/288

vom 22. Juni 2021

1. Robert Vogt: Neue Leistungsvereinbarungen gemäss APG vom 16. November 2017

Die Baselbieter Gemeinden, respektive die neu gebildeten 9 Versorgungsregionen setzen derzeit das kantonale Alterspflegegesetz um. Allerdings sind einige der Versorgungsregionen offenbar operativ noch nicht bereit, um bereits ab 1.1.2022 neue Leistungsvereinbarungen mit den lokalen Leistungserbringern abzuschliessen. Gemäss dem APG (telefonische Auskunft bei der Stabsstelle Gemeinden) enden jedoch sämtliche Leistungsvereinbarungen per 31.12.2021 (Gesetztext: "spätestens nach vier Jahren").

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Müssen nun viele der 86 Gemeinden, respektive die Versorgungsregionen im Baselbiet ab 1.1.2022 neue, gleichlautende Leistungsvereinbarungen abschliessen, obwohl die Versorgungsregionen noch keine neuen Leistungsvereinbarungen aushandeln konnten mit den Leistungserbringern?

Nach § 46 Abs. 1 und 2 APG ([SGS 941](#)) werden bestehende Leistungsvereinbarungen spätestens nach 4 Jahren ab Inkrafttreten des APG, d.h. spätestens per 31.12.2021 unwirksam. Deshalb muss eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Gemäss § 21 APG schliessen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab. Die Gemeinde kann dies gestützt auf § 45 Abs. 2 APG selber tun, solange die Versorgungsregion noch nicht gebildet ist. Bei dieser Ausgangslage kann aber nicht davon gesprochen werden, dass sich die bisherige Leistungsvereinbarung automatisch verlängert, sondern es muss durch die zuständige Stelle (z.B. Gemeinderat) eine neue Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden, selbst wenn diese inhaltlich gleichlautend ist, wie die bisherige.

Wie viele Gemeinden am 31. Dezember 2021 von der Regelung gemäss § 45 APG betroffen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv gesagt werden. Bei der letzten Umfrage gaben 5 Versorgungsregionen an (48 von 86 Gemeinden), dass die Arbeiten erfolgen und voraussichtlich im Zeitplan sind; 4 Versorgungsregionen gehen von Verzögerungen aus beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen (betrifft 38 Gemeinden).

1.2. Frage 2: Gibt es dazu eine kantonale Einheitslösung?

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen fällt gemäss Gesetz den Versorgungsregionen, bzw. den Gemeinden zu. Der Einbezug des Kantons ist, ausser bei Institutionen, an die er Beiträge leistet (§ 21 Abs. 4, APG), nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass seitens der Gemeinden bereits heute sehr viele unterschiedliche Vereinbarungen mit Leistungserbringenden bestehen, deren Besonderheiten durch eine «Einheitslösung» nicht abgedeckt werden könnten.

2. Laura Grazioli: Motion 2020/649 «Psychische Gesundheit während Corona»

Am 3. Dezember 2020 wurde die Motion 2020/649 «Psychische Gesundheit während Corona» für dringlich erklärt und mit 55 zu 29 Stimmen überwiesen. Anlass für den Vorstoss hatte die prekäre Situation im Psychiatrie- und Psychologiewesen gegeben, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychologie. Da die psychischen Probleme und Suizide aufgrund der Corona-Massnahmen massiv zugenommen hatten, konnten die bestehenden Angebote die rasant steigende Nachfrage nicht mehr decken, es kam zu Engpässen und Wartezeiten von bis zu einem halben Jahr für Fälle, in denen keine akute Suizidgefährdung, sondern «nur» ein anderes Problem bestand. Vor diesem Hintergrund verlangte die politisch breit abgestützte Motion, dass erstens und vordringlich ad-hoc zusätzliche niederschwellige Angebote zur psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung geschaffen sowie bestehende Angebote gestärkt werden. Zweitens wurde die Regierung beauftragt, die Psychiatrie Baselland sowie weitere Fachverbände und Organisationen in die Pandemiebewältigung einzubeziehen. Und drittens sollte zeitnah eine rasch umsetzbare Strategie zum Schutz der psychischen Gesundheit der Bevölkerung während Corona entwickelt werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Massnahmen wurden seit der Überweisung der Motion vor mittlerweile über einem halben Jahr ergriffen und wie wurden die drei Forderungen des Vorstosses umgesetzt?

Der Regierungsrat erachtet den Erhalt der psychischen Gesundheit im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie als wichtiges Thema und hat in diesem Zusammenhang folgende Sofortmassnahmen ergriffen:

«Füreinand in Baselland»

Noch vor Weihnachten 2020 wurde die Aktion «[Füreinand in Baselland](https://fueinand.baselland.ch)» lanciert. Sie diene als Sofort- und Sensibilisierungsmassnahme, um «trotz Abstandsregeln soweit wie möglich aufeinander zuzugehen». Dazu wurde eine Sprachnachricht zum Weiterleiten via Smartphone und E-Mail erstellt und über die relevanten Stakeholder der Gesundheitsförderung innerhalb des Amtes für Gesundheit (wie Jugendverbände, Kirchen, multikulturelle Vereine, etc.) sowie über Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung als Multiplikatoren verbreitet. Die Nachricht soll die Bevölkerung motivieren, sich seiner Umgebung nach dem Befinden zu erkundigen oder jemandem eine Freude zu bereiten. Die dazugehörige Webseite fueinand.baselland.ch bietet Tipps und Ideen, um während Pandemiezeiten mit anderen in Kontakt zu bleiben sowie eine Auflistung von Unterstützungsangeboten und Notfalladressen. Zudem wurde ein kurzer Werbespot (drei Standbilder) auf den Fahrzeugbildschirmen in den BLT Tram und Bussen hochgeladen. Dieser ist noch bis Ende Juni 2021 auf den Bildschirmen der BLT zu sehen. Die Aktion wurde im März 2021 auch bei den Gemeinden des Kantons nochmals beworben.

Corona Hilfstelefon; «Corona Hotline»

Anfangs 2021 wurde das Corona Hilfstelefon eingerichtet: Es handelt sich dabei um ein Beratungstelefon, das sich an Personen in Quarantäne oder Isolation richtet, insbesondere Personen, die in

engen Wohnverhältnissen leben oder unter dem «Eingesperrt sein» leiden. Die Vermittlung erfolgt über das Contact Tracing Team und über die Hausärztinnen und Hausärzte sowie mittlerweile über die Schulleitungen und Lehrpersonen. Unterdessen wird die Nummer öffentlich beworben und die Bevölkerung kann sich aktiv beim Corona Hilfstelefon melden. Sofern es gewünscht ist, nimmt die Beratungsperson direkt mit den Betroffenen Kontakt auf, geht auf die speziellen Bedürfnisse ein und erfragt, welche Hilfe benötigt wird, organisiert bei Bedarf Unterstützung und verweist gegebenenfalls an weitere Anlaufstellen (wenn nötig mithilfe des Telefondolmetschdienstes). Die Beratungsperson bringt viel Erfahrung und Expertenwissen in psychosozialen Fragen mit. Das Angebot ist für die Hilfesuchenden kostenlos.

Telefonische Notfallberatung «Quick Help»

Eine Umfrage der Universität Basel vom Dezember 2020 zur psychischen Belastung der Schweizer Bevölkerung in der zweiten Covid-19-Welle hat ergeben, dass der «psychische Stress» deutlich zugenommen hat. Der Anteil Personen mit schweren depressiven Symptomen betrug während des Lockdowns im April rund 9 Prozent und stieg im November auf 18 Prozent an. Die Forschenden weisen darauf hin, dass junge Menschen besonders stark von den psychischen Auswirkungen der Pandemie betroffen sind. Laut den Expertinnen und Experten der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ist die Zahl der psychiatrischen Notfälle nach dem Lockdown im Frühling 2020 angestiegen und liegt nun deutlich höher als im Vorjahr. Der Regierungsrat hat nicht zuletzt deshalb im Juni 2021 zusätzliche Mittel für eine telefonische Notfallberatung («Quick Help») freigegeben. Diese steht Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen offen. Die Telefonberatung wird von Psychologinnen und Psychologen von Montag bis Freitag zu Bürozeiten bedient. Zusätzlich werden die ersten zwei Wochen und die letzte Woche der Sommerferien abgedeckt. Von der Corona Hotline unterscheidet sich Quick-Line durch die eng gefasste, spezifische Zielgruppe. Während das Klientel der Corona Hotline insbesondere Familien und Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, ist «Quick Help» auf Schülerinnen, Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie auf Erziehungsberechtigte für alle psychologischen Anliegen ausgerichtet.

Runder Tisch / Einbezug verschiedener Stakeholder in die Pandemiebewältigung

Im Weiteren hat das Amt für Gesundheit einen Runden Tisch ins Leben gerufen, um verschiedene Akteure in die Pandemiebewältigung einzubeziehen. Dies sind namentlich: Psychiatrie Baselland (PBL), Fachstelle Prävention PBL, Psychologinnen und Psychologen beider Basel (PPB), Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel (VPB), Evangelisch-reformierte Kirche BL, Christkatholische Kirche Basel-Landschaft, Römisch-katholische Kirche Basel-Landschaft, Psychiatrie Klinik Arlesheim, Tel. 143 Dargebotene Hand, Corona Hilfstelefon, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz BL, Schulsozialarbeit, Verein offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA-BL), Verein für Sozialpsychiatrie BL (VSP), Schweizerisches Rotes Kreuz Baselland, HEKS-Regionalstelle beider Basel, Amt für Volksschulen, Spitex-Verband Baselland, Birmann Stiftung, Zentrum Selbsthilfe, Frühe Kindheit: Mütter- und Väterberatung, Blaues Kreuz BL und Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel (MUSUB), Kinder- und Jugendpsychiatrie PBL, Ärztesgesellschaft Baselland, Gemeindevertretung, Fachgruppe PsychiaterInnen BL. Beim Runden Tisch geht es darum, breit und niederschwellig die bestehenden vorgelagerten Angebote zu vernetzen und sichtbar zu machen und herauszufinden, wo man früher ansetzen kann, damit belastete Personen aufgefangen werden, bevor sie eine psychiatrische Betreuung benötigen.

Zur Vorbereitung führte das Amt für Gesundheit in einem ersten Schritt eine schriftliche Befragung durch. Im zweiten Schritt wurde am 11. März 2021 ein erster, virtueller «Runder Tisch» (per Webex) durchgeführt. Das Ziel und der Fokus lagen auf der Benennung der aktuellen Herausforderungen und dem Benennen von Funktionierendem sowie auf der Entwicklung von gemeinsamen Ideen und Lösungsansätzen. Sehr wichtig waren auch der gegenseitige Austausch und die Ermöglichung der Vernetzung. Dies wurde von allen Teilnehmenden ausserordentlich geschätzt. Aufgrund der Ergebnisse des ersten Runden Tisches wurden im Hinblick auf einen zweiten Runden Tisch am 17. Mai 2021 folgende vier Zielgruppen definiert: Kinder und Jugendliche, Familien, ältere

re Menschen und Fachpersonen. Entlang dieser Zielgruppen bildeten sich vier Arbeitsgruppen, die den Auftrag haben, kurzfristig umsetzbare Projekte zu lancieren. Im Moment findet die Arbeit in diesen Gruppen statt, alle Teilnehmenden werden sich am 29. Juni 2021 am dritten Runden Tisch gegenseitig über die vorläufigen Ergebnisse informieren.

2.2. Frage 2: Konnte mit den ergriffenen Massnahmen die von der Motion angestrebte Entspannung im Psychiatrie- und Psychologiewesen erreicht und insbesondere ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Wartezeiten für Betroffene reduziert wurden?

Bereits vor der Pandemie lag die Inanspruchnahme stationärer psychiatrischer Angebote im Gemeinsamen Gesundheitsraum (GGR) der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt über derjenigen anderer Kantone.

Eine erste Bedarfsabschätzung im Rahmen der gemeinsamen Spitalplanung BS/BL kommt zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Angebote den Regelbedarf mindestens decken müssten. Die Inanspruchnahme der Bevölkerung des Kantons Baselland liegt mit 12.7 Fällen pro 1'000 Einwohner/innen im oberen Drittel der Schweizer Kantone. Dies korreliert auch mit der hohen Angebotsdichte (rund 700 stationäre Plätze in der Region, davon ca. 300 in Einrichtung im Kanton BL) und der hohen Akzeptanz psychiatrischer Angebote in der Baselbieter Bevölkerung (siehe nachfolgende Tabelle):

Hospitalisierungsrate bei psychischen Erkrankungen (in somatischen und psychiatrischen Spitälern); Standardisierte Hospitalisierungsrate pro 1'000 Einwohner/innen (Fälle)

Wohnkanton	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
CH	11.5	11.2	11.6	11.3	11.1	10.9	10.7	10.6	10.7	10.3	9.8
BS	19.5	17.9	20.7	20.5	20.3	20	20.1	20.3	19.5	15.2	16.3
AR	13.3	13	15	13.4	13	13.1	11.7	11.8	9.4	11.6	10.1
JU	13.3	12.4	14.2	13.2	11.5	10.5	12.1	10.6	11.1	12.1	8.2
TG	12.9	12.6	13.4	12.4	12.4	11.8	11.4	11.4	10.9	10.6	10.2
SO	12.9	12.1	12.7	13.1	12.2	11.2	11	10.4	10.1	9.7	8.9
GL	12.9	11.8	11.5	10.4	11.2	12.5	15	12.1	11.2	10	9.3
BE	12.8	12.4	12.2	11.9	11.4	10.9	10.5	10.6	10.4	10.4	9.3
BL	12.7	12.3	12.9	12.7	11.9	11.7	11.5	10.2	10.3	9.9	9.6
TI	12.5	11.7	11.9	11.3	11.1	10.7	10.3	10.9	10.7	11	10.5
SG	12.2	12	12.2	11.9	11.4	11.2	10.5	10.4	10	10	9.6
ZH	12.1	12	12.2	11.7	11.3	11.2	10.9	10.6	10.6	10.6	10.4
SH	11.9	12.1	11.7	11.2	11.6	11.4	11.1	10.5	9.9	9.7	7.9
NE	11.9	11.1	11.8	10.5	10	10.1	10	9.5	11.9	10	10.7
VS	11.2	11.1	11.9	11.7	11.3	10.9	11.4	11.6	10.9	10.3	9.2
FR	10.8	10.2	10.5	10.4	10.9	10.3	10.5	10.7	11.2	10.6	9.9
GR	10.7	10.5	10.8	10.8	10.9	10	10.4	10	9.3	9.4	8.4
AG	10.6	10.2	10.6	9.7	9.5	9.8	8.8	8.5	7.7	7.9	7
VD	9.7	9.8	10.4	10.4	10.2	9.4	9.7	10.1	10.6	10.3	9.2
GE	9.6	9.7	10.3	10.8	12.1	13	13.9	14.7	18.2	16.7	17
LU	9.1	9.1	9.4	9.4	9.2	9.6	8.9	8.6	8.1	7	6.9
AI	8.6	6.5	8.6	7.2	5.9	6.9	6.7	5.1	6	6.7	7.4
SZ	8.3	8.5	8.2	8.9	7.8	7.1	7.6	7.7	7.7	6.3	6.8
OW	8.3	8	9.2	9.1	8	7.8	7	7.5	6.9	7	7.3
ZG	8.1	8.8	8.9	8	8.5	8.2	8.1	8.1	7.5	7.1	7.7
NW	8.1	7.4	5.7	6.9	6.4	7.1	6.6	7.1	7.1	6.9	6.3
UR	6.6	7.7	9	7.6	6.2	6.9	6.2	7.1	7.8	7.6	6.4

Quelle: eigene Berechnungen, Obsan, 2021

Dennoch ergab eine informelle Umfrage am 22. Juni 2021 z.B. bei der PBL, dass die Auslastung in der Erwachsenenpsychiatrie hoch, aber zu bewältigen ist. Im Bereich der Kinder- und Erwach-

senenpsychiatrie steigt die Nachfrage seit November 2020 kontinuierlich an, und die meisten Angebote sind zurzeit ausgelastet. Auch Teilnehmende der oben erwähnten «runden Tische» haben eine grosse Belastung angezeigt. Dies kann die die nach wie vor beobachteten, teilweise langen Wartezeiten erklären.

Die psychiatrischen Angebote in der Region umfassen neben den stationären Angeboten eine Vielzahl von intermediären und ambulanten Angeboten. Auch diese sind aber, nach eigenen Angaben anlässlich der «runden Tische», stark ausgelastet. Die zu Frage 2.1 aufgeführten, niederschweligen Massnahmen können insgesamt zu einer Entlastung beitragen.

2.3. Frage 3: Wie sieht der weitere Umsetzungsplan für den Vorstoss aus?

Der Bewältigung der aktuellen Situation im Psychiatriewesen v.a. auch durch präventive und psychotherapeutische Angebote dienen die oben beschriebenen Sofortmassnahmen. Die VGD als zuständige Direktion wird die erwähnten runden Tische nach Bedarf weiterführen und die Umsetzung der sich daraus ergebenden, niederschweligen Angebote unterstützen.

Wartezeiten, insbesondere im stationären psychiatrischen Bereich, können durch den Kanton jedoch nicht kurzfristig vermieden werden. Das zurzeit erarbeitete «Psychiatriekonzept» nimmt daher die Zielsetzungen der Motion mit einer längerfristigen Perspektive auf:

Das Psychiatriekonzept soll die Trends in der Psychiatrie darstellen und herausarbeiten, was diese für die zukünftige Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung im GGR bedeuten. Dabei werden sowohl die Ambulantisierung der Psychiatrie, als auch z.B. die integrierte (koordinierte) Versorgung beleuchtet. Die fünf Konzeptgruppen «Kinder- und Jugendpsychiatrie», «Erwachsenenpsychiatrie», «Alterspsychiatrie», «Suchterkrankungen» und «Forensik» setzen sich aus Fachexpertinnen und -experten aus den stationären und ambulanten Psychiatriebereichen beider Kantone zusammen. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Konzeptgruppen fliessen in das «Psychiatriekonzept BL / BS» ein, welches wiederum die Grundlage für die Erstellung der künftigen, bikantonalen Psychiatrieplanung darstellt.

3. Hanspeter Weibel: Islamisches Kulturzentrum in Binningen

Diese Frage wurde bereits vor einem Jahr gestellt und nicht befriedigend beantwortet. Im Jahr 2019 warf der Kauf und die Umnutzung einer Liegenschaft in Binningen zur Einrichtung eines Islamischen Kulturzentrums mit getrenntem Mädchen-/Bubeninternat hohe Wellen. Gegen die Umnutzungspläne in eine Moschee mit geschlechtergetrennten Räumen sowie einem Internat für Jugendliche wurden Beschwerden (u.a. Gemeinderat Binningen) eingereicht. Verlangt wurde u.a. ein detailliertes Betriebs- und Nutzungskonzept sowie ein Parkplatznachweis. In der Folge wurde das Baugesuch angepasst, ein Verkehrskonzept eingereicht und auf einen Betrieb eines Internats anscheinend verzichtet. Daraufhin zog gemäss Bauinspektorat eine Partei ihre Beschwerde zurück. Seither blieb es still. Ich habe mehrfach beim zuständigen RR Reber nachgefragt, ob das Bauinspektorat den Zustand und die Nutzung des Gebäudes geprüft und festgestellt habe, dass diese dem (allenfalls) bewilligten Konzept entspreche.

Auszug aus der Antwort im letzten Jahr: *"Eine Zwischenkontrolle aufgrund des Zeitablaufs von 6 Monaten seit Meldung «Baubeginn» hat sich bisher sowohl mit Blick auf die noch nicht abgelaufene Zeitdauer, als auch im Wissen darum, dass es aktuell aufgrund der Corona-Krise allgemein zu Verzögerungen bei der Ausführung und Beendigung von baulichen Massnahmen kommt, noch nicht aufgedrängt."*

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Hat die erwähnte Zwischenkontrolle durch das Bauinspektorat mittlerweile stattgefunden; wurde geklärt, ob das Gebäude der bewilligten Umnutzung entsprechend genutzt wird?

Das Bauinspektorat überprüft die bewilligungskonforme Umsetzung von Baugesuchen erstmals im Rahmen der obligatorischen Bauabnahme. Diese erfolgt nachdem die Bauherrschaft die Beendigung der baulichen Massnahmen dem Bauinspektorat gemeldet hat. Eine konkrete Frist hierfür existiert nicht (vgl. auch § 132 Abs. 3 und 4 RBG). Diese Meldung ist im vorliegenden Fall noch nicht eingegangen. Eine Überprüfung von Amtes wegen erfolgt in der Regel ca. zwei Jahre nach Erteilung der Baubewilligung. Die hier in Frage stehende Baubewilligung wurde am 31.10.2019 erteilt. Eine periodische, systematische Überprüfung von einmal bewilligten und abgenommenen Umnutzungsvorhaben von Amtes wegen erfolgt nicht. Eine Überprüfung durch das Bauinspektorat ist erst dann angezeigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine baurechtlich rechtswidrige Nutzung vorliegen oder wenn eine konkrete Anzeige darüber erstattet wurde. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Für umfangreiche periodische Kontrollen aller jemals erteilten Umnutzungsvorhaben ohne äussere Veranlassung fehlt die gesetzliche Grundlage.

Die Aufnahme der Nutzung ohne bzw. während der Umsetzung der baulichen Massnahmen ist vorliegend aufgrund der erteilten Baubewilligung möglich. Insbesondere hinsichtlich der zulässigen Zahl an nutzenden Personen und zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften hat das Bauinspektorat Auflagen formuliert, die einzuhalten sind. Es liegen keine Hinweise aus der Nachbarschaft oder von der Gemeinde Binningen vor, dass gegen die Baubewilligung verstossen wird.

4. Samuel Zimmermann: Pferdesportzentrum Schänzli – Zukunft sichern

Das Pferdesportzentrum Schänzli geniesst seit vielen Jahren grosse Beliebtheit; dies weit über die Kantongrenze hinaus. Viele Grossveranstaltungen werden erfolgreich mit viel Publikum während und ausserhalb der Reitsportsaison durchgeführt. So fand auch die Schweizer Meisterschaft im Dressurreiten 2017 und 2019 auf dem schönen Schänzli Areal statt. Solche Grossveranstaltungen lockt viele Besucher an, sodass die Tribüne bis auf den letzten Platz besetzt ist. Der Pferdesport befindet sich seit einigen Jahren im Aufwind und das Pferdesportzentrum Schänzli trägt wesentlich zu diesem Erfolg bei. Leider, leider ist die Zukunft des Pferdesportzentrums unsicher, denn seit einigen Jahren plant die Gemeinde Muttenz auf diesem herrlichen Areal, welches sich hervorragend für den Pferdesport aber auch für den Hundesport und die Biker, die ebenfalls auf dem Schänzli Areal Grossveranstaltungen organisieren, eignet, fünf Hochhäuser. Eine bedauerliche Situation und ganz schlechte Ausgangslagen für den Reitsport und andere Sportliebhaber. Es wäre ein herber Verlust für die Reissportszene und unseren Standort Basel-Landschaft, sollte solch eine Überbauung tatsächlich realisiert werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Welche Massnahmen trifft der Kanton Basel-Landschaft bzw. die Regierung, damit die Zukunft des Reitsportzentrums auf dem Schänzli gesichert ist?

Mit Beschluss Nr. 205 vom 11. Februar 2020 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 19. Juni 2018 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Schänzli» genehmigt. Diese sind seither rechtskräftig. Das Areal des bestehenden Reitsportzentrums befindet sich innerhalb dieses Quartierplanareals und unterliegt dessen grundeigentümerverbindlichen Festlegungen.

Die Quartierplanvorschriften Schänzli bezwecken eine geregelte Umnutzung der bestehenden Pferdesportanlage zu einem attraktiven Grün- und Freiraum für Mensch und Natur. Innerhalb des Quartierplanareals sind ausschliesslich Erholungsnutzungen, Nutzungen zur Gliederung des Siedlungsraums sowie Nutzungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleiches und des Biotopverbundes zugelassen. Hingegen ist die Nutzung und der Betrieb eines Reitsportzentrums entsprechend nicht

Bestandteil der Quartierplanvorschriften «Schänzli». Aus erwähnten Gründen werden keine Massnahmen zur Sicherung der Zukunft des Reitsportzentrums auf dem Schänzli getroffen. Es ist auch kein Ersatzstandort für den Betrieb eines Reitsportzentrums vorgesehen.

4.2. Frage 2: Ist es richtig, dass der Kanton Basel-Landschaft der Gemeinde Muttenz das Grundstück, auf welchem sich das Reitsportzentrums befindet, im Baurecht abgegeben hat?

Das ist zutreffend.

4.3. Frage 3: Wenn ja, weshalb und mit welchen Auflagen?

Zum Inhalt von (Baurechts-)Verträgen werden gegenüber Nichtvertragsparteien keine weiteren Angaben gemacht.

5. Caroline Mall: Integrationspauschale /Global- und Verwaltungspauschale

Der Bund zahlt den Kantonen für jede Person mit Bleiberecht (Asyl und vorläufige Aufnahmen) eine einmalige Integrationspauschale von CHF 18'000.--. Diese ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen. Sie dient namentlich dazu, die berufliche Integration sowie das Erlernen einer Landessprache zu fördern. Weiter werden Globalpauschalen 1 (CHF 1'498.--) und 2 (CHF 1'467.--) vom Bund an die Kantone entrichtet. Die Kantone erhalten die Globalpauschale ab dem Zuweisungsentscheid der Person an den Kanton, sie wird während der ganzen Dauer des Asylverfahrens vergütet (längstens 5 bzw. 7 Jahre). Diese Pauschalen vergüten die Kosten für die Sozialhilfe und gewähren einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Die einmalige Verwaltungskostenpauschale von CHF 550.—erhalten die Kantone pro Asylgesuch.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie sehen die jährlichen Bundesabgeltungen (Integrations- Global und Verwaltungspauschale) für unseren Kanton der letzten 2 Jahre aus? Beträge bitte ausweisen.

Abgeltungen Bund	2019	2020
Globalpauschale 1 Asyl	13'174'930.-	11'538'847.-
Globalpauschale 2 Flüchtlinge	15'224'911.-	13'898'579.-
Integrationspauschale	3'204'065.-	3'800'719.-
Verwaltungskostenpauschale	320'893.-	205'716.-
Nothilfe	888'386.-	606'194.-

5.2. Frage 2: Wie hoch ist der Anteil der Pauschalen, welcher an die Gemeinden ausbezahlt wird und wie viel haben die Gemeinden während der letzten 2 Jahren demnach erhalten.

Vergütung Gemeinden	2019	2020
Globalpauschale 1 Asyl	12'106'922.-	11'637'394.-
Globalpauschale 2 Flüchtlinge	11'048'895.-	9'787'456.-
Integrationspauschale	3'199'848.-	2'353'314.-
Verwaltungskostenpauschale	320'893.-	205'716.-
Nothilfe	2'172'914.-	2'766'201.-

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskostenpauschale wird je hälftig zwischen dem Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) und dem Kantonalen Sozialamt (KSA) aufgeteilt. Der Anteil für die Gemeinde ist in der jeweiligen Pauschalvergütungen an die Gemeinden einkalkuliert und wird nicht spezifisch ausgewiesen.

Nothilfe

Die Nothilfe ist seit der neuen Aufteilung mit der letzten Asylgesetzrevision ab 1.3.2019 nicht mehr kostendeckend für den Kanton. Im Rahmen des AFP 2022 – 2025 wurde ein Aufwand von 2,5 Mio. pro Jahr für den Kanton budgetiert.

5.3. Frage 3: Die Integrationspauschale (CHF 18'000) müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Wie setzen Kanton und die Gemeinden die erhaltenen Gelder ein, fließt ein Teil der Integrationspauschale auch in die Volksschule? Wenn nein, warum?

Die Integrationspauschale (IP) wurde ab dem 1. Mai 2019 auf CHF 18'000.- pro Person und Entscheidung angehoben. Damit der Kanton diese Gelder auch erhält, musste mit dem Bund eine Vereinbarung im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) abgeschlossen werden. Die Gelder in diesem Bereich stehen dem Kanton nur unter der Bedingung der Erreichung der vom Bund vorgegebenen Wirkungsziele zu.

Die Gemeinden finanzieren damit für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme als Ausländer (F), einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling (F) oder einem positiven Asylentscheid (B) verschiedene Integrationsmassnahmen nach Vorgabe der IAS. Dies sind schwergewichtig Deutschkurse, frühkindliche Sprachmassnahmen, Eingliederungsmassnahmen in den ersten Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme und Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration.

Grundsätzlich ist die IP nicht für Ausgaben der Regelstrukturen gedacht. Es können daraus also keine direkten Schulkosten gedeckt werden.

6. Regina Werthmüller: Falsche Prüfungsnote

Eine Lehrperson der Sekundarstufe 1 trägt versehentlich in SAL eine falsche Prüfungsnote ein und gibt diese frei, so dass die Schüler/-innen und Eltern diese falsche Note sehen. Nach kurzer Zeit bemerkt die Lehrperson, dass die eingetragene Prüfungsnote bei einem Schulkind falsch ist und korrigiert die Note nach unten (von einer 5.0 auf die richtige Prüfungsnote 4.5). In der Zwischenzeit haben die Eltern aber die falsche Note bereits gesehen und bestätigt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Darf die Lehrperson diese Note korrigieren oder muss sie die offensichtlich falsche Note stehen lassen?

Gemäss § 6 der Verordnung über die schulische Laufbahn ([SGS 640.21](#)) werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Lernziele und Kompetenzen insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten sowie durch mündliche und praktische Beiträge erhoben.

In der Schuladministrationslösung SAL werden bei allen kantonalen Schulen die einzelnen Noten durch Lehrpersonen eingetragen. Dabei handelt es sich um eine Datenablage zur Sammlung aller Noten. Daraus werden wiederum am Ende des Schuljahres die Zeugnisse generiert. Zudem wird gemäss § 6 der Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL ([Vo SAL](#)) die Bearbeitung von Personendaten, zur Nachvollziehbarkeit der rechtmässigen Bearbeitung, protokolliert.

Im geschilderten Fall handelt es sich um einen Übertragungsfehler ins Datenablagensystem. Die eingetragene Note entspricht nicht der beurteilten Lernleistung. Die Berichtigung einer falsch übertragenen Note ist daher statthaft. Der Übertragungsfehler ist jedoch der Schüler/-innen und den Eltern zu kommunizieren.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich